

**A. Beschluss des Kantonsrates
über die Zahl der ordentlichen Mitglieder
und der Ersatzmitglieder am Kassationsgericht**

(vom)

Der Kantonsrat,

gestützt auf § 66 Abs. 1 GVG und nach Einsichtnahme in den Antrag des Kassationsgerichts vom 28. August 2006,

beschliesst:

I. Die Zahl der Mitglieder des Kassationsgerichts wird auf 10 Stellen (einschliesslich Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident) festgesetzt. Ausscheidende Mitglieder werden bis zur Zahl von 8 Mitgliedern nicht ersetzt.

II. Die Zahl der Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter am Kassationsgericht wird auf 6 Stellen festgesetzt. Ausscheidende Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter werden bis zur Zahl von 5 Stellen nicht ersetzt.

III. Folgende Beschlüsse werden aufgehoben:

- a. Beschluss des Kantonsrates über die Erhöhung der Zahl der Ersatzmänner des Kassationsgerichts vom 25. Februar 1980,
- b. Beschluss des Kantonsrates über die Zahl der ordentlichen Richter am Kassationsgericht vom 9. Januar 1995,
- c. Beschluss des Kantonsrates über die Zahl der ordentlichen Richter am Kassationsgericht vom 27. März 2006.

IV. Dieser Beschluss tritt an dem Tag in Kraft, an welchem der Konstituierungsbeschluss des Kassationsgerichts für die Amtsperiode 2007–2013 in Kraft tritt. Bei der Wahl der Mitglieder und der Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter für diese Amtsperiode richtet sich der Kantonsrat nach diesem Beschluss.

V. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Antrag des Kassationsgerichts vom 28. August 2006

B. Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Kassationsgerichts

(Änderung vom)

Der Kantonsrat,

gestützt auf § 208 GVG und nach Einsichtnahme in den Antrag des Kassationsgerichts vom 28. August 2006,

beschliesst:

A. Der Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Kassationsgerichts vom 22. April 1991 wird wie folgt geändert:

I. ¹ Die jährliche Besoldung des Präsidenten des Kassationsgerichts beträgt im ersten Dienstjahr 59% des ersten Maximums der Lohnklasse 29 gemäss Anhang 2 zur Vollzugsverordnung zum Personalgesetz. Auf den 1. Januar erfolgt jeweils der Aufstieg in die nächsthöhere Besoldungsstufe. Vom fünften Dienstjahr an beträgt die jährliche Besoldung 59% der Höchstbesoldung von Klasse 29 gemäss Personalverordnung.

² Die jährliche Besoldung des Vizepräsidenten des Kassationsgerichts beträgt im ersten Dienstjahr 29% des ersten Maximums der Lohnklasse 29 gemäss Anhang 2 zur Vollzugsverordnung zum Personalgesetz. Auf den 1. Januar erfolgt jeweils der Aufstieg in die nächsthöhere Besoldungsstufe. Vom fünften Dienstjahr an beträgt die jährliche Besoldung 29% der Höchstbesoldung von Klasse 29 gemäss Personalverordnung.

³ Die jährliche Besoldung der Mitglieder des Kassationsgerichts beträgt im ersten Dienstjahr 25% des ersten Maximums der Lohnklasse 29 gemäss Anhang 2 zur Vollzugsverordnung zum Personalgesetz. Auf den 1. Januar erfolgt jeweils der Aufstieg in die nächsthöhere Besoldungsstufe. Vom fünften Dienstjahr an beträgt die jährliche Besoldung 25% der Höchstbesoldung von Klasse 29 gemäss Personalverordnung.

⁴ Bei Reduktion des Mitgliederbestands entwickelt sich der Prozentsatz der Entschädigung wie folgt:

	Präsident/ Präsidentin	Vizepräsident/ Vizepräsidentin	übrige Mitglieder
9 Mitglieder	59%	32%	28%
8 Mitglieder	59%	35%	31%

⁵ Diejenigen Mitglieder, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, erhalten eine zusätzliche jährliche Besoldung von:

	Präsident/ Präsidentin	Vizepräsident/Vizepräsidentin übrige Mitglieder
bei 10 Mitgliedern	38 493	31 043
bei 9 Mitgliedern	38 493	34 768
bei 8 Mitgliedern	38 493	38 493

⁶ Ändert sich die Geschäftslast der Mitglieder aus andern Gründen als der Verminderung der Mitgliederzahl nach Abs. 4, so kann der Kantonsrat die Besoldungen im Laufe der Amtsdauer anpassen.

II. Den Mitgliedern des Kassationsgerichts steht zudem für jedes Referat nebst Vorbereitung eine Entschädigung von Fr. 692 zu.

III. Die Ersatzrichter des Kassationsgerichts erhalten ein Sitzungsgeld von Fr. 337 und für jedes unter ihrer Mitwirkung erledigte Geschäft Fr. 399 (Fr. 640 für die Ersatzrichter und Ersatzrichterinnen, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben). Für ein Referat nebst Vorbereitung erhalten die Ersatzrichter Fr. 871.

IV unverändert.

V. ¹ Auf die Mitglieder des Kassationsgerichts sind sinngemäss insbesondere die Bestimmungen des Personalgesetzes und der dazugehörenden Verordnungen über die Ausrichtung von Teuerungszulagen, von Kinderzulagen und von generellen Realloohnerhöhungen an das Staatspersonal sowie über die Besoldungsauszahlung, die Dienstaltersgeschenke, die Besoldungsfortzahlung bei Krankheit, Unfall und weiteren besoldeten Abwesenheiten sowie über die Einschränkung des Stufenanstieges zur Wiederherstellung des Ausgleichs der laufenden Rechnung anwendbar.

² Auf die Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter finden die Vorschriften über die Teuerungszulagen und die generellen Realloohnerhöhungen Anwendung.

VI und VII unverändert.

VIII–X werden aufgehoben.

B. Diese Änderung tritt am ersten Tag des Monats nach dem Inkrafttreten des Konstituierungsbeschlusses des Kassationsgerichts für die Amtsperiode 2007–2013 in Kraft.

C. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Begründung zu den Anträgen betreffend Zahl und Entschädigung der Mitglieder des Kassationsgerichts ab 1. Juli 2007

1. Anzahl der Mitglieder und Pensum pro Mitglied

1.1 Einleitung

Am 30. Juni 2007 läuft die Amtsperiode der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kassationsgerichts ab. Das Kassationsgericht hat heute (nach dem Rücktritt von Alfred Keller) 13 Mitglieder mit einem Beschäftigungsgrad von 31 % (Präsident 59%, Vizepräsident 35%). Bis 30. Juni 2007 werden auch R. Karrer, H. M. Riemer (per 28. Februar 2007), K. Spühler und D. Zobl zurücktreten. Im Hinblick auf die erwarteten Eingänge und ohne die Übernahme von Referaten durch die Mitglieder sind bei der geltenden Besoldungsregelung auch neun Richter und Richterinnen noch zu viel. Diese Besoldungsregelung basiert darauf, dass jeder Richter pro Jahr an mindestens 127 Fällen mitwirkt. Seit Inkrafttreten der neuen StPO per 1. Januar 2005 gehen die Straffälle zurück. Ab 1. Januar 2007 rechnen wir noch mit ungefähr 220–230 Eingängen pro Jahr. Der Präsident hat eine «Soll-Mitwirkung» an 200 Fällen. Die prognostizierten durchschnittlich 225 Fälle pro Jahr ergeben insgesamt 925 Mitwirkungen der übrigen Mitglieder. Bei 8 Mitgliedern ohne Präsident ergäbe dies ein Soll von 116 Mitwirkungen pro Mitglied. Um das bestehende Verhältnis zwischen der Zahl der Mitglieder und den Besoldungen zu wahren, ist entweder die Zahl der Mitglieder oder die Besoldung oder verhältnismässig beides anzupassen.

Die Justizkommission des Kantonsrates ersuchte das Kassationsgericht um Anträge zur Regelung bei 10 Mitgliedern (einschliesslich Präsident). Um dem Kantonsrat die Beschlussfassung zu erleichtern und allfällige zukünftige Änderungen bei der Zahl der Mitglieder zu berücksichtigen, hat das Kassationsgericht die Anträge vom 28. August 2006 beschlossen. Beschliesst der Kantonsrat eine tiefere Zahl der Mit-

glieder, können die beantragten Beschlüsse mit geringfügigen Umformulierungen oder blossen Streichungen auf einfache Art angepasst werden.

1.2 Anzahl Mitglieder / Beschäftigungsgrad (bei 225 Erledigungen pro Jahr)

Die Zahl der Mitglieder ist entsprechend dem Ersuchen der Justizkommission des Kantonsrates auf 10 (einschliesslich Präsident) festzusetzen. Damit sind Regelungen zu verbinden, gemäss welcher austretende Mitglieder bis zur Zahl von 8 Mitgliedern (einschliesslich Präsident) nicht ersetzt werden und die Besoldung entsprechend angepasst wird. In den Ziff. 1.2.1–1.2.3 wird für 10, 9 und 8 ordentliche Mitglieder (je einschliesslich Präsident) die Besoldung in Wahrung des bisherigen Verhältnisses berechnet.

1.2.1 Reduktion Besoldung mit 10 Mitgliedern (einschliesslich Präsident)

Reduktion von 31% (heute) auf 25%

Berechnung dazu:

Anzahl Mitwirkungen 5×225	1125
Mitwirkungen Präsident	– 200
Mitwirkungen der übrigen Mitglieder	925
Mitwirkung pro Mitglied $925 : 9 (10 - 1)$	103
Soll bei 31% (= 127 Mitwirkungen)	
neue Besoldung: $31\% : 127 \times 103$	25%

1.2.2 Reduktion Besoldung mit 9 Mitgliedern (einschliesslich Präsident)

Reduktion von 31% (heute) auf 28%

Berechnung dazu:

Mitwirkungen der übrigen Mitglieder (wie in Ziff. 1.2.1)	925
Mitwirkung pro Mitglied $925 : 8 (9 - 1)$	116
Soll bei 31% (= 127 Mitwirkungen)	
neue Besoldung: $31\% : 127 \times 116$	28%

1.2.3 Besoldung mit 8 Mitgliedern (einschliesslich Präsident) 31% wie bisher

Berechnung dazu:

Mitwirkungen der übrigen Mitglieder (wie in Ziff. 1.2.1)	925
Mitwirkung pro Mitglied $925 : 7 (8 - 1)$	132
Soll bei 31% (= 127 Mitwirkungen)	
neue Besoldung: $31\% : 127 \times 132$	32%

Bei 8 Mitgliedern (einschliesslich Präsident) könnte wieder die bisherige Besoldung von 31% des ersten Maximums der Lohnklasse 29 verwendet werden.

1.3 Ausgleich von Mehr- und Minderbelastungen

Die Zahl der Eingänge lässt sich nicht sicher voraussagen. Steigt die Zahl der Mitwirkungen und ergibt sich eine Belastung, welche höher ist als das Soll der Mitwirkungen, erfolgt der Ausgleich durch Entschädigungen für die Mitwirkung über dem Soll (Ziff. IV des Besoldungsbeschlusses). Sinkt die Zahl der Eingänge und unterschreitet die Zahl der Mitwirkungen das Soll, erfolgt der Ausgleich durch die Übernahme von Referaten. Ein Referat bringt im Durchschnitt einen Aufwand von ungefähr 50 Stunden, eine Mitwirkung einen Aufwand von ungefähr 4 Stunden. Ein Referat wird deshalb 12,5 Mitwirkungen gleichgesetzt ($50 : 4$).

1.4 Anpassung der Entschädigungen im Lauf der Amtsdauer

Da im Lauf der Amtsdauer weitere Änderungen der Mitgliederzahl denkbar sind und da auf Grund der neuen Kantonsverfassung (Art. 76 und 138) eine Reduktion der Geschäftslast zu erwarten bzw. mit Gesetzesrevisionen, die sich auf die Zahl der Eingänge auswirken dürften, zu rechnen ist, ist festzuhalten, dass der Beschluss betreffend die Besoldungen im Lauf der Amtsdauer einer sonstigen Änderung der Geschäftslast pro Mitglied angepasst werden kann.

1.5 Ersatzmitglieder

Bei den Ersatzmitgliedern ist ein Rücktritt angemeldet worden. Deshalb kann die Zahl der Ersatzmitglieder auf 6 reduziert werden. Zudem genügen längerfristig 5 Ersatzmitglieder. Auch das nächste zurücktretende Ersatzmitglied muss deshalb nicht ersetzt werden.

2. Büroentschädigung

Bei der Festsetzung der Büroentschädigung wurde der Lohnentwicklung Rechnung getragen. Zugleich wurde die bisherige Büroentschädigung im Verhältnis der bisherigen zur neuen Besoldung angepasst.

3. Ansätze für Sitzungsgelder und Mitwirkungsentschädigungen von Ersatzmitgliedern sowie für Referate von ordentlichen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern

Diese Ansätze wurden an die Lohnentwicklung angepasst.

4. Formelle Anpassungen

Verschiedene Hinweise auf die frühere Beamtenverordnung usw. wurden durch Hinweise auf das Personalgesetz und die dazu gehörenden Verordnungen ersetzt.

Ziff. V des Besoldungsbeschlusses wurde rein redaktionell, ohne materielle Änderung genau gleich geändert, wie der Kantonsrat am 3. Januar 2000 die identische Ziff. III des Beschlusses über die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Obergerichtes änderte (LS 212.53; OS 56 519 f.).

Verschiedene Anregungen des Gesetzgebungsdienstes führten zu Anpassungen in formeller Hinsicht. So wurde der Beschluss über die Zahl der Richterinnen und Richter im Wesentlichen wie vom Gesetzgebungsdienst vorgeschlagen formuliert. So wird beantragt, die Ziff. VIII–X des Besoldungsbeschlusses aufzuheben.

Anregungen des Gesetzgebungsdienstes, welche weitere materielle Änderungen neben der zu regelnden Thematik der Zahl der Mitglieder und deren Auswirkungen auf die Besoldung zur Folge hätten, wurden hingegen nicht übernommen. Der Gesetzgebungsdienst erachtet eine Totalrevision des Besoldungsbeschlusses für erforderlich. Eine solche führte u. a. unweigerlich zu einer materiellen Änderung der Ziff. V. Die Frage, welche Bestimmungen (genauer) als anwendbar erklärt werden sollen, erscheint als heikel. Die Frage ist in den Beschlüssen des Kantonsrates über die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrates (LS 172.18 Ziff. III), des Verwaltungsrates (LS 175.22 Ziff. V), des Obergerichtes (LS 212.53 Ziff. III) und des Sozialversicherungsgerichtes (LS 212.83 Ziff. V) gleich geregelt.

Zu einer materiellen Änderung wären deshalb vorgängig auch diese Magistratspersonen zu begrüssen. Dies wie auch die Frage einer Totalrevision sind unabhängig von der aktuell zu regelnden Problematik anzugehen.

Grundsätzlich nahmen wir im Besoldungsbeschluss nur dort formelle Änderungen vor, wo solche notwendig waren oder auf Grund materieller Änderungen ohnehin erfolgen mussten. Auch wenn, wie der Gesetzgebungsdienst darlegte, verschiedene weitere Änderungen wünschbar wären, verzichteten wir im Sinne einer Teilrevision und der Betonung der materiellen Aspekte der Änderungen im Zusammenhang mit der Zahl der Mitglieder des Kassationsgerichts auf deren Übernahme, wo sie aus unserer Sicht nicht notwendig waren und auch vom Gesetzgebungsdienst nicht als notwendig bezeichnet wurden.

5. Inkrafttreten der Beschlüsse

Die neuen Regelungen sollen erst für das für die Amtsdauer 2007–2013 neu gewählte Kassationsgericht gelten. Dies auch dann, wenn die neue Konstituierung aus irgendeinem Grund auf einen Zeitpunkt nach dem 1. Juli 2007 erfolgen sollte. Würden die Neuwahlen aus irgendeinem Grund erst nach dem 1. Juli 2007 durchgeführt, wären am 1. Juli 2007 noch die bisherigen 12 gewählten ordentlichen Mitglieder im Amt. Andererseits wäre aber die Zahl der ordentlichen Mitglieder bereits auf 10 reduziert, wenn die neue Ordnung auf jeden Fall am 1. Juli 2007 in Kraft treten würde. Alsdann wäre für die Zeit bis zum Inkrafttreten des Konstituierungsbeschlusses unklar, welche der 12 gewählten ordentlichen Mitglieder noch handeln könnten und welche beiden nicht. Damit bestünde die Gefahr, dass das Gericht überhaupt nicht mehr handeln könnte. Noch schwieriger wäre diese Situation, wenn der Kantonsrat die Zahl der ordentlichen Mitglieder auf weniger als 10 senken würde. Die gleiche Problematik bestände, wenn der Beschluss über die Zahl der Mitglieder bereits am Tag des Konstituierungsbeschlusses des Kassationsgerichts in Kraft träte, der Konstituierungsbeschluss selber aber an einem späteren Datum.

Gemäss Gesetzgebungsdienst fehlt dem Kantonsrat hingegen eventuell die Rechtsgrundlage für die Wahl der reduzierten (oder einer grösseren) Zahl von Mitgliedern (falls der Kantonsrat weniger oder mehr Mitglieder wählte, als den bisherigen Kantonsratsbeschlüssen entspräche), wenn der Beschluss erst per (Inkrafttreten der) Konstituierung des Kassationsgerichts in Kraft tritt. Der Gesetzgebungsdienst regte deshalb ein relativ pragmatisches Legiferieren an: Inkrafttreten des Kantonsratsbeschlusses per Konstituierungsdatum,

wobei der Kantonsrat den Beschluss bei der Wahl bereits zu beachten hat. Der Gesetzgebungsdienst erachtet das als vertretbar, weil die Erneuerungswahl durch den Kantonsrat ihre Wirkungen ja nicht bereits am Tag dieser Wahl entwickelt, sondern erst per Datum der Konstituierung. Die Richterinnen und Richter sind für die neue Amtsdauer gewählt, und diese beginnt erst mit (dem Inkrafttreten) der Konstituierung.

Wegen der Praktikabilität für die Buchhaltung ist der Besoldungsbeschluss auf den Ersten eines Monats in Kraft zu setzen.

Zürich, 28. August 2006

Im Namen des Kassationsgerichts

Der Präsident:

Moritz Kuhn

Der Generalsekretär:

Paul Wegmann